

Satzung des Freizeitsport GÖGE – HOHENTENGEN e.V.

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt die Bezeichnung FREIZEITSPORT GÖGE – HOHENTENGEN e.V.

(2) Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Saulgau eingetragen werden.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Hohentengen.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Verband

Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand muss nicht begründet werden und ist unanfechtbar.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch den Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Der Ausschluss kann beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung nicht nachkommt.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Beitrages nicht in der Lage sind, können durch die Vorstandschaft von der Bezahlung des Beitrags ganz oder teilweise befreit werden.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

(2) Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(3) Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§9 Organe der Vereine

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl der Vereinsorgane, Anträge und Satzungsänderungen. Die Beschlüssen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

§11 Vorstand

(1) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind

- i) der 1. Vorsitzende
- ii) der stellvertretende Vorsitzende

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt

(2) Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§12 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - i) Vorstand
 - ii) Schriftführer
 - iii) Kassier
 - iv) sechs weiteren, durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern
- (2) Vorstand und Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (5) Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seine Vertreters.

§13 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft sowie den Abteilungsleitern
- (2) Der Vereinsausschuss wird von der Vorstandschaft einberufen und befindet über bedeutsame oder abteilungsübergreifende Maßnahmen.
- (3) Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§14 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Der Vorstand ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§16 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Vor Satzungsänderungen, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist eine Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§17 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.
- (2) Diese prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§18 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (4) Bei Liquidation sind zu Liquidatoren der dann amtierenden Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende zu berufen.

§19 Haftung

- (1) Der Verein haftet für Unfälle und Schäden, welche die Mitglieder in Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit erleiden oder herbeiführen und für Gegenstände, die abhanden kommen.

(2) Die Rechte der Mitglieder aus dem Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§20

Sofern im Zuge von Eintragungsverfahren, angeregt durch das Registergericht oder das Finanzamt redaktionelle Satzungsänderungen notwendig werden, ist hierzu die Vorstandschaft berechtigt.

Der Vorsitzende hat gegenüber der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründerversammlung vom einstimmig verabschiedet.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hohentengen, den

1. _____

(Vorsitzender)

3. _____

5. _____

7. _____

2. _____

(stellvertretender Vorsitzender)

4. _____

6. _____